

# Kindertageseinrichtungen-Satzung

Vom 25.03.19

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Gebühren
- § 4 Verpflegung
- § 5 Beiräte
- § 6 Antrag zur Aufnahme
- § 7 Aufnahme
- § 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
- § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
- § 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
- § 13 Offene Ganztagsbetreuung an Schulen
- § 14 Besuchsregelung, Abholung der Kinder
- § 15 Krankheit, Anzeige
- § 16 Abmeldung, Ausscheiden
- § 17 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 18 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 19 Unfallversicherungsschutz
- § 20 Haftung
- § 21 Rauchverbot; Foto- und Filmverbot
- § 22 Begriffsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergkirchen (Kindertageseinrichtungen-Satzung)**

**Vom 25.03.2019**

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Bergkirchen betreibt seine Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Bergkirchen. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) Das **Kinderhaus** an der Maisach und das **Kinderhaus** Regenbogen im Sinn von Art. 2 BayKiBiG für verschiedene Altersgruppen.
    - Krippenbereich:  
Kinder im Alter zwischen 6 Monaten bis zum Wechsel in den Kindergartenbereich
    - Kindergartenbereich:  
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bzw. nach dem Wechsel zum Kinderbetreuungsjahresende aus dem Krippenbereich bis zur Einschulung
  - b) der **Hort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (5) Offene Ganztagsangebote dienen der Förderung und Betreuung vorrangig für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 und werden fallweise aufgrund des konkreten Bedarfs und in Absprache mit den Schulen zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsangebote als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen bzw. an der Mittagsverpflegung der Mensa Bergkirchen teilnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr.

### **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger, der Gemeinde Bergkirchen. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Bergkirchen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht oder dem gewöhnlichen Aufenthalt – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen geltenden Satzungen, die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung und deren Hausordnung an.

- (6) Der Antrag begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die bevorzugte Tageseinrichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

## **§ 7 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gemeinde im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Bergkirchen verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## **§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen getroffen. Kriterien für die Einteilung sind: (Auflistung erfolgt ohne Gewichtung der Kriterien)
- a) alleinerziehender Elternteil
  - b) Berufstätigkeit der Eltern in Abstufungen
  - c) Unterbringung zusammen mit Geschwisterkindern
  - d) Soziale Integration
  - e) Pädagogische, soziale und organisatorische Kriterien
- (2) Nach Aufforderung durch den Träger sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## **§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Für neu aufgenommene Kinder werden Kinderkrippenplätze nur zur Verfügung gestellt, wenn sie im Monat der Aufnahme das 3. Lebensjahr nicht vollenden. Die Kinder verbleiben bis zum Ende des Betreuungsjahres, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden, in der Krippe.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.

- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 8 Abs. 1.

## **§ 10**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden,
- a) wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden
  - b) wenn im Antrag zur Aufnahme unrichtige Angaben gemacht wurden, insbesondere den Wohnort betreffend
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ende des Monats bestehen.

## **§ 11**

### **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Das Kinderhaus Regenbogen und das Kinderhaus an der Maisach sind in der Regel wöchentlich 47 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:
- |                          |       |         |       |     |
|--------------------------|-------|---------|-------|-----|
| a) Montag bis Donnerstag | 07:00 | Uhr bis | 16:30 | Uhr |
| b) Freitag               | 07:00 | Uhr bis | 16:00 | Uhr |
| c) Kernzeit täglich von  | 08:30 | Uhr bis | 12:00 | Uhr |
- (2) Der Eulenhort ist in der Regel wöchentlich 32,5 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:
- a) Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr
  - b) Kernzeit während der Schulzeit ist
    - Montag bis Donnerstag regulärer Schulschluss bis 15:30 Uhr plus ein pädagogischer Nachmittag mit Buchung bis 17:00 Uhr
    - Freitag regulärer Schulschluss bis 14:00 Uhr
  - c) In den Ferien ist der Hort wochentags von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

- (5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Bergkirchen für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (6) Die Kinderbetreuungseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihr Kind der Besuch einer anderen Einrichtung angeboten, wenn diese es wünschen.

## **§ 12**

### **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit
  - a) In Krippe und Kindergarten 20 Wochenstunden verteilt auf 5 Wochentage,
  - b) Im Eulenhort 10 Wochenstunden verteilt auf mindestens 4 Wochentage.Eine Unterschreitung ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Träger zulässig.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können nur
  - a) zum Ersten eines Monats,
  - b) schriftlich,
  - c) mit Abgabe bis zum 15. des Vormonatsbeantragt werden. Die Änderung kann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt nach Meldung durch die Einrichtungsleitung durch die Gemeinde Bergkirchen ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 13**

### **Offene Ganztagsbetreuung an Schulen**

Die offene Ganztagsbetreuung an Schulen orientiert sich am jeweiligen Kooperationsvertrag mit der zuständigen Regierung von Oberbayern für das schulische Angebot.

## **§14**

### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 15**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## **§ 16**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Während der letzten 2 Monate des Betreuungsjahres (1. Juli bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Eine Abmeldung wegen Einschulung des Kindes oder Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe ist nicht erforderlich. Hier scheidet das Kind automatisch zum Ende des Betreuungsjahres aus der Einrichtung aus.

## **§ 17**

### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann von dem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es mehr als 2 Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahme trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Bergkirchen schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.



## **§ 18**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Im Rahmen der Sprechstunden wird mindestens ein Entwicklungsgespräch angeboten, Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 19**

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGBVII.

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Bergkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Bergkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Bergkirchen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Bergkirchen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Bergkirchen wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 21**

### **Rauchverbot; Foto- und Filmverbot**

- (1) Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot.
- (2) Ebenso herrscht in den Kindertageseinrichtungen sowie den angeschlossenen Außenbereichen ein absolutes Foto- und Filmverbot. Ausnahmen hiervon sind öffentliche Veranstaltungen oder von der Einrichtungsleitung explizit genehmigte und durch Aushang gekennzeichnete Veranstaltungen der Einrichtung.
- (3) Personen, die gegen diese Verbote verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

## **§ 22**

### **Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen oder andere Personen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Satzung vom 24.05.2017 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 25.03.2019  
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.03.2019 angeheftet und am 18.04.2019 wieder abgenommen.